

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

63. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2011

Nr. 2

		Seite
Inhalt:	Runderlasse	
	Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen; Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz RdErl. d. MdJIE v. 13.01.2011 (4551 – IV/B 3 – 2007/13442 – IV/B) – JMBl.	209
	BERICHTIGUNG	211
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2011	212
	Stellenausschreibungen	214
	Personalnachrichten	217
	Buchbesprechungen	219

RUNDERLASSE

**Nr.: 5 Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen;
Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz RdErl. d. MdJIE v. 13.01.2011
(4551 – IV/B 3 – 2007/13442 – IV/B) – JMBl. S. 209**

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

§ 1

Untersuchung durch den anstaltsärztlichen Dienst

Bei Gefangenen und arrestierten Jugendlichen, die in Küchen, Bäckereien und Metzgereien bei der Herstellung von Speisen und Getränken, Backwaren und Fleischerzeugnissen ein-

gesetzt werden sollen, hat der anstaltsärztliche Dienst festzustellen, dass keine Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), vorliegen. Über die Untersuchung ist ein ärztliches Zeugnis zu erstellen.

§ 2

Belehrung, Bescheinigung

(1) Personen nach § 1 Satz 1 sind nach § 43 Abs. 1 Satz 1 IfSG über die Tätigkeitsverbote nach § 42 Abs. 1 IfSG und die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung über das Auftreten von Hinderungsgründen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG nach Aufnahme der Tätigkeit in mündlicher und schriftlicher Form zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch den anstaltsärztlichen Dienst, sofern dieser nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG hiermit beauftragt ist. Ansonsten sind die Personen nach § 1 Satz 1 dem Gesundheitsamt zur Belehrung vorzuführen; das ärztliche Zeugnis nach § 1 Satz 2 ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Nach der Belehrung haben die Personen nach § 1 Abs. 1 schriftlich zu erklären, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

(2) Über die vorgenommene Belehrung nach Abs. 1 Satz 1 und die Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Abs. 1 Satz 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3

Wiederholungsbelehrung

Der anstaltsärztliche Dienst wiederholt im Abstand von jeweils einem Jahr die Belehrung nach § 2 Abs. 1 Satz 1. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

§ 4

Bedienstete

(1) Bedienstete, die in Küchen, Bäckereien oder Metzgereien der Justizvollzugsanstalten eingesetzt werden sollen, haben eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Satz 1 IfSG vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bescheinigungen des Gesundheitsamtes und des anstaltsärztlichen Dienstes nach § 43 Abs. 1 IfSG und die Dokumentation über die letzte Wiederholungsbelehrung nach § 3 sind

in Ablichtung durch die jeweilige Anstalt verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Originale sind in einem Sonderheft zu den Generalakten 455 (Gesundheitsfürsorge für Gefangene) getrennt nach Bediensteten und Personen nach § 1 Satz 1 zu verwahren.

§ 6

Essensausgabe, sonstige Tätigkeiten

(1) Gefangene und arrestierte Jugendliche, die mit der Essensausgabe betraut werden sollen, dürfen diese Tätigkeit erst aufnehmen, wenn der anstaltsärztliche Dienst auf Grund einer Untersuchung bestätigt hat, dass die Person unbedenklich für die beabsichtigte Tätigkeit eingesetzt werden kann.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Tätigkeiten, die außerhalb von Küchen, Bäckereien und Metzgereien im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Lebensmitteln anfallen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BERICHTIGUNG

Der im JMBl. vom 1. Dezember 2010 auf Seite 319 veröffentlichte Runderlass des MdJIE vom 25. Oktober 2010 - 4251 - III/C2 - 2010/9665 - III/A wird wie folgt berichtigt:

Vierter Abschnitt

Gnadenerweise bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

**Beitragsordnung
der Notarkammer Frankfurt am Main für das
Geschäftsjahr 2011**

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2011 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 2.300,- festgelegt. Er ist bis zum 30. April 2011 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.

Der zur Deckung des Haushalts 2011 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus

dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
den durchlaufenden Posten für Umlagen,
die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar errechnen, für:

- Beitrag zur Bundesnotarkammer,
- Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
- Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut,
- Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
- Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
- Beitrag zum Notarversicherungsfonds,

der Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 01. April errechnet, für:

- Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung

2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2011 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2009

unter € 20.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 2.500,-- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 2.500,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2011, beschlossen durch die Kammerversammlung am 03. November 2010, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 22. Dezember 2010

(Dr. Ernst Wolfgang Schäfer)
Präsident

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Frankfurt am Main (R 2) die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Direktorin oder den Direktor

des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht

bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht

bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) - neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) - veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 4 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa kann 1 Stelle mit einer Richterin oder einem Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.2.) verwiesen – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22).

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rockenberg

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Psychologin/Psychologen

für die Arbeit mit jungen Gefangenen in Straf- und Untersuchungshaft.

Gesucht werden Psychologinnen oder Psychologen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Psychologie, die idealerweise über Erfahrungen im Justizvollzug, insbesondere im Jugendvollzug verfügen. Kenntnisse in Kriminologie, Behandlung, Prognosestellung, psychologischer Diagnostik und klinischer Psychologie sind erwünscht. Eine begonnene oder abgeschlossene Therapieausbildung ist von Vorteil.

Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Jugendvollzug sind eine hohe Auffassungsgabe, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Belastbarkeit, Initiative und soziale Kompetenz, da die Arbeit durch Konflikte - gerade im Umgang mit sehr schwierigen jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen - geprägt sein kann. Erwartet werden Teamfähigkeit und die Bereitschaft, sich den besonderen Anforderungen einer Tätigkeit im Justizvollzug engagiert und verantwortungsvoll zu stellen.

Die Bereitschaft zu Dienstreisen muss vorliegen. Die Verrichtung von Dienst zu ungünstigen Zeiten, wie zum Beispiel an Wochenenden, Feiertagen oder in den Abendstunden, ist Bestandteil des Vertrags.

Zum Aufgabenfeld gehören die Eingangs- und Verlaufsdiagnostik, Krisenintervention und die Durchführung von Anti-Aggressions- Trainingsmaßnahmen.

Die Einstellung erfolgt zunächst in einem auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für das Land Hessen (EG 13 TV-H). Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen. Eine Beschäftigung in Teilzeit ist möglich.

Das Land Hessen ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Landesdienst zu erhöhen und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf. Ziel ist insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis

28. Februar 2011

an den Leiter der JVA Rockenberg, Marienschloss 1, 35519 Rockenberg.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Adelmann (Tel. 06033/998-340).

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

P E R S O N A L N A C H R I C H T E N

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin
als Dezernentin : Staatsanwältin Christina Köhler.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten
des Landgerichts : Vizepräsident des Amtsgerichts Albrecht Simon in
Frankfurt am Main;

zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Ingrid Schroff in Darmstadt;

zur Richterin
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Ulrike Stobbe in Frankfurt am Main
und Beate Lucia Loskamp in Frankfurt am Main - beide
unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit -.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amts-
gericht - als weitere auf-
sichtsführende Richterin - : Richterin am Amtsgericht Dr. Gabriele Heyse in Bad Homburg;

zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Marc Becker in Fürth/Odenwald
- unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit -.

Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Oberamtsanzwalt : Amtsanzwalt Andreas Ruckes.

Hessisches Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zum Vizepräsidenten
des Landessozialgerichts : Leitender Ministerialrat Jürgen De Felice.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Sozialgericht : Richterin auf Probe Dr. Isabel Lömmersdorf in Gießen
- unter gleichzeitiger Berufung in das Richter Verhältnis auf
Lebenszeit -.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landesarbeitsgericht : Richterin am Arbeitsgericht Heike Jansen.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Dr. Ingo Peters mit dem Amtssitz in Solms, Jens-Oliver Müller mit dem
Amtssitz in Hüttenberg und Bernd Beyer mit dem Amtssitz in Eschwege.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Wolfgang Großkopf wurde von Runkel nach Limburg verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notarinnen Dr. Birgit Bauer mit dem Amtssitz in Raunheim und Angela Grisebach-Arnold mit dem Amtssitz in Marburg, Notare Dr. Heiner Hermann mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Dr. Michael-Peter Henninger mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Hans-Peter Weber mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Bernhard Koser mit dem Amtssitz in Rodgau und Volker Burkhardt mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

BUCHBESPRECHUNGEN

Prof Dr. Peter Raue/Prof. Dr. Jan Hegemann (Herausgeber): **Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht**
2011, 1035 Seiten, € 148,--

Verlag C.H. Beck - München

Die bewährte Reihe der Münchener Anwaltshandbücher ist nunmehr erweitert worden um das vorliegende Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht. Die Herausgeber haben mit weiteren 29 im Urheber- und Medienrecht erfahrenen Autorinnen und Autoren ein Werk vorgelegt, das sämtliche Aspekte dieses Rechtsbereichs in gewohnt praxisorientierter und fundierter Weise präsentiert.

Das Handbuch untergliedert sich in die Abschnitte Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, Verlagsrecht, Musikrecht, Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung, Rundfunkrecht, Jugendmedienschutz, Marken-, wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz, Grundzüge des Telemedien- und Telekommunikationsrechts, Kulturförderung und Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Verfahrensrecht. An diesem weitgefächerten Kanon an Themen rund um das Urheber- und Medienrecht lässt sich bereits unschwer erkennen, dass hier das gesamte Spektrum dieses Rechtsgebietes in allen Facetten bearbeitet und abgedeckt wird. Es wird also schwerlich eine Frage in diesem Bereich unbeantwortet bleiben.

Das Handbuch wendet sich vor allem an Rechtsanwälte mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Urheber- und Medienrecht. Hier sind sehr hilfreich die in die einzelnen Kapitel integrierten Muster und Checklisten, die dem Praktiker eine Menge an Recherche- und Lesearbeit ersparen. Durch seine prägnante Darstellung und Übersichtlichkeit ist das Werk aber auch für alle anderen Juristen, die im Urheber- und Medienrecht arbeiten, geeignet. So ist beispiels-

weise der Abschnitt zum Verfahrensrecht uneingeschränkt dem in diesem Bereich tätigen Richter zur Lektüre empfohlen.

Fazit: Das Werk füllt in überaus gelungener Form die bislang für das Urheber- und Medienrecht bestehende Lücke in der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher.

Wiesbaden, den 23. Dezember 2010

Anette Theimer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer (06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2011** in Höhe von 18,50 EUR ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die Bankverbindung sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.